



Die Zukunft der privaten Altersvorsorge in Deutschland – Konzeptpapier vom IVFP

Zusammenfassung

**Reformvorschläge zur privaten Altersvorsorge – Möglichkeiten
und Chancen**

Autoren: Prof. Dr. Thomas Dommermuth, Prof. Michael Hauer

März 2023

Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat am 30. November 2022 die sogenannte „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ gebildet, mit dem Auftrag eine Lösung für die private Altersvorsorge zu erstellen. Betrachtet man die Lösungsvorschläge aller Beteiligten, so stellt man beachtliche Unterschiede fest. Das Institut für Vorsorge und Finanzplanung (IVFP) will mit diesem Konzeptpapier einen Überblick zu den verschiedenen Ansätzen geben und darauf aufbauend eine Lösung entwickeln, die sowohl praktikabel ist, als auch den verschiedenen Strömungen gerecht wird.

Optimierungsvorschlag für die staatlich geförderte Altersvorsorge

Die staatlich geförderte private Altersvorsorge der 1. Schicht in Form der Basisrente soll gemäß IVFP im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Optimierungsvorschläge des IVFP zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge beziehen sich also auf die sogenannte „Riester-Rente“. Die im Rahmen der Riester-Förderung eingeführte Zulagensystematik stellt die einzige vom Steuersatz unabhängige staatliche Förderung dar. Sie ist deshalb insbesondere für Niedrigverdiener:innen, sozial Schwache und kinderreiche Familien sehr gut geeignet. Dieser Personenkreis darf zukünftig in der Altersvorsorge nicht abgehängt werden. Daher schlägt das IVFP die Übernahme der vorhandenen Zulagensystematik in vereinfachter Form für ein Nachfolgemodell der Riester-Förderung vor. Das IVFP verwendet dafür den Arbeitstitel „Zulagenrente“. Bei der „Zulagenrente“ soll jede(r) Bürger:in unterhalb eines Bruttoeinkommens von ca. 43.000 Euro die Grund- und Kinderzulage erhalten und zwar ohne einen Mindesteigenbetrag - lediglich ein Vertragsabschluss muss vorliegen. Zahlt der/die Bürger:in freiwillig in die Zulagenrente ein, wird dies nochmals mit 50 Cent pro eingezahltem Euro gefördert. Die Leistungen aus der Zulagenrente sollen einkommensteuerfrei bleiben. D. h. die sozial schwachen Bürger:innen erhalten zunächst eine Zulage ohne Auflage vom Staat und die daraus resultierende Leistung steuerfrei. Ziel ist es, die Bürger:innen mit diesem „Nudging“-Ansatz¹ für die Altersvorsorge zu gewinnen. Für Bürger:innen mit Einkünften über den genannten Schwellenwert, bietet sich die staatlich geförderte Altersvorsorge der 1. Schicht an, also die Basisrente. Eine Vereinfachung der gesamten Altersvorsorgesystematik in Deutschland könnte man erreichen, indem man die genannte Zulagensystematik in die Basisrente der 1. Schicht integriert. Als Produkte könnten sowohl kostengünstige, standardisierte (digitale) Lösungen als auch eine ergänzende individuelle Lösung mit Beratung in Form von Fondssparplänen bzw. privaten Rentenversicherungen dienen. Detaillierte Ausführungen sind im Konzeptpapier im Kapitel 4.1 zu finden.

Neue ergänzende steuerliche Lösung in der ungeforderten Altersvorsorge der 3. Schicht

Um den Bedürfnissen der Kund:innen beim Übergang in die Rentenphase besser gerecht zu werden, kann es von Vorteil sein, diese (deutlich) flexibler zu gestalten. Beim Renteneintritt tun sich die Kund:innen oft sehr schwer, ihre Restlebenserwartung richtig einzuschätzen. Daher wird in sehr vielen Fällen vom Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht und auf eine Leibrente verzichtet. Dies führt unter Umständen dazu, dass das Geld schnell verbraucht ist und der eigentliche Zweck, eine finanzielle Absicherung bis zum Lebensende, verfehlt wird. Durch eine Verlagerung der endgültigen Entscheidung über Kapitalauszahlung oder lebenslange Rente auf ein höheres Alter (z. B. 85) kann das Problem

¹ Vgl. (Thaler & Sunstein, 2009).

zumindest deutlich abgemildert werden. Vorstellbar ist daher, dass das angesparte Kapital zum Rentenbeginn zunächst als Entnahme- bzw. Auszahlplan schrittweise entnommen wird. Um Anreize für diesen Entnahmeplan zu schaffen, soll die Auszahlung bis zu einer bestimmten Grenze von beispielsweise jährlich maximal drei Prozent des bei Auszahlungsbeginns vorhandenen Kapitalvermögens eine Steuerfreiheit erhalten z. B. über einen Zeitraum von 20 Jahren. Dies hätte auch für den Gesetzgeber den Vorteil, dass die Bürger:innen das für die Altersvorsorge angesparte Kapital für einen längeren Zeitraum zur Verfügung haben und nicht evtl. innerhalb kurzer Zeit nach Ruhestandsbeginn vollständig aufbrauchen (vgl. hierzu Kapitel 4.2).

Optimierungsvorschlag für die ungeförderte Altersvorsorge (3. Schicht)

Die soeben aufgezeigte neue steuerliche Variante in der Auszahlungsphase soll für Produkte der 3. Schicht wie z. B. privaten Rentenversicherungen gelten. Dadurch ergibt sich neben

- dem Halbeinkünfteverfahren, das gemäß der sogenannten 62/12-Regel bei Kapitalauszahlung gilt und
- der Ertragsanteilsbesteuerung bei Wahl der Leibrente
- eine weitere Möglichkeit, sich steuerbegünstigt einen Entnahmeplan über einen bestimmten Zeitraum z. B. 20 Jahre auszahlen zu lassen.

Nach Auffassung des IVFP könnte man diese neue Regelung einer steuerfreien Entnahme im Rahmen eines Auszahlplans z. B. über 20 Jahre auch bei für die Altersvorsorge klassifizierte Fondsspardepots, wie vom BVI definiert (vgl. Kapitel 3.2), anwenden. Dies hätte auch für den Gesetzgeber den Vorteil, dass die Bürger:innen das für die Altersvorsorge angesparte Kapital für einen längeren Zeitraum zur Verfügung haben und nicht evtl. innerhalb kurzer Zeit nach Ruhestandsbeginn vollständig aufbrauchen.

Damit wäre das Fondsspardepot aus Sicht der Autoren in der ungeförderten privaten Altersvorsorge der 3. Schicht einzuordnen und kann als sinnvolle Ergänzung zum bestehenden System angesehen werden. Bei der privaten Rentenversicherung kann der Versicherungsnehmer bei Ruhestandsbeginn als Leistung eine lebenslange Rente mit der sogenannten Ertragsanteilsbesteuerung wählen. Diese Option besteht bei den Fondsspardepots nicht – dies soll auch so bleiben. Die Absicherung des Langlebigerisikos bleibt also den privaten Rentenversicherungen vorbehalten. Zudem empfiehlt es sich, bei der Besteuerung der Kapitalauszahlung auch beim Fondsspardepot auf ein bewährtes System zu setzen. Analog zu Kapitalauszahlungen bei Lebens- und Rentenversicherungen eignet sich dazu das Halbeinkünfteverfahren. Nähere Informationen dazu findet man im Kapitel 4.3.

Fazit

Das IVFP will mit den aufgezeigten Reformvorschlägen einerseits die vorhandene einzigartige Zulasystematik bei der geförderten Altersvorsorge in vereinfachter Form erhalten. Als Produktlösungen dafür eignen sich insbesondere auch privaten Rentenversicherungen, die das Langlebigerisiko absichern. Ist eher eine Kapitalauszahlung bzw. eine Auszahlung über einen bestimmten Zeitraum gewünscht, dann soll dies ebenfalls parallel dazu in Form von ungeförderten Produkten für die private Altersvorsorge möglich sein. Dafür bieten sich neben privaten Rentenversicherungen auch entsprechend klassifizierte Fondsspardepots an. Das IVFP schlägt bei der ungeförderten privaten Altersvorsorge neben dem bereits vorhandenen Halbeinkünfteverfahren bei Kapitalauszahlung und

der Ertragsanteilsbesteuerung bei Wahl einer lebenslangen Rentenleistung eine dritte Möglichkeit der Auszahlung in Form von einem steuerlich begünstigten Entnahmeplan vor – dies gibt es in dieser Form bisher nicht (vgl. dazu Kapitel 4.2).

Eine Ausführung der einzelnen Kapitel finden Sie im Konzeptpapier. Dieses finden Sie unter:
<https://ivfp.de/research/studien/>